

Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung

vom 29. Juni 2004¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 7. Oktober 2003² Kenntnis
genommen und

erlässt

in Anwendung von Art. 13 und 19 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001³
als Gesetz:

I. Öffentlicher Ruhetag

Zweck

Art. 1.

¹ Der öffentliche Ruhetag dient der Erholung, schützt die der religiösen
Bedeutung des Tages angemessene Ruhe und ermöglicht gemeinsame
Aktivitäten und die Begegnung in Familie und Gesellschaft.

Begriff

a) öffentlicher Ruhetag

Art. 2.

¹ Die öffentlichen Ruhetage sind:

- a) der Sonntag;
- b) die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag,
Bundesfeiertag, Allerheiligen, Weihnachtstag und Stefanstag.

b) hoher Feiertag

Art. 3.

¹ Die hohen Feiertage sind Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag,
Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag.

Schutz

a) öffentlicher Ruhetag

Art. 4.

¹ Am öffentlichen Ruhetag sind Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt,
die Erholung und Ruhe unverhältnismässig stören.

b) hoher Feiertag

1. Grundsatz

Art. 5.

¹ Am hohen Feiertag sind untersagt:

- a) Aufführungen, Wettkämpfe, Versammlungen und andere öffentliche
Veranstaltungen nicht religiöser Art. Ausgenommen sind Veranstaltungen
in geschlossenen Räumen, an denen nicht mehr als 500 Personen
gleichzeitig teilnehmen können;
- b) Schaustellungen und Schiessübungen.

² Die politische Gemeinde kann eine Veranstaltung in geschlossenen Räumen
verbieten, wenn die begründete Befürchtung besteht, dass die Veranstaltung
den hohen Feiertag stört.

³ Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung gelten auch für Veranstaltungen, die in
Betrieben mit gesetzlich geregelten Öffnungszeiten stattfinden.

2. Ausnahmen

Art. 6.

¹ Die politische Gemeinde kann Veranstaltungen bewilligen, wenn sie dem
Sinn des hohen Feiertags nicht widersprechen sowie Erholung und Ruhe nicht
unverhältnismässig stören.

² Das zuständige Departement kann nach Anhören der politischen Gemeinde
Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung bewilligen, wenn wichtige
öffentliche Interessen die Durchführung am hohen Feiertag erfordern.

II. Ladenöffnung

Geltungsbereich

Art. 7.

¹ Die Vorschriften über die Ladenöffnung regeln die Öffnungszeiten der Läden des Detailhandels.

² Sie gelten auch für:

- a) andere Verkaufsstellen, deren Verkaufsart dem Ladenverkauf ähnlich ist;
- b) Publikumsmessen;
- c) Videotheken.

³ Sie gelten nicht für:

1. Verkaufsstellen in Kultur-, Freizeit- und ähnlichen Betrieben, soweit sie ein betriebstypischer und untergeordneter Bestandteil sind;
2. den Verkauf von genussfertigen Speisen und Getränken über die Gasse durch Gastwirtschaftsbetriebe nach dem Gastwirtschaftsgesetz⁴;
3. Märkte und Hausierer nach der Gesetzgebung über das Wandergewerbe;
4. Apotheken für den Notfalldienst;
5. Verkäufe für wohlthätige und gemeinnützige Zwecke ausserhalb einer ständigen Verkaufsstelle;
6. Tankstellen für die Abgabe von Treibstoff und den Verkauf von Autozubehör;
7. Galerien und Kunstaussstellungen;
8. Buchläden während Lesungen.

Allgemeine Ladenöffnung

Art. 8.

¹ Der Laden darf geöffnet sein:

- a) von Montag bis Freitag von 06.00 bis 19.00 Uhr;
- b) am Samstag sowie am Vortag von Karfreitag, Weihnachtstag und Neujahr von 06.00 bis 17.00 Uhr.

² Die politische Gemeinde kann durch Reglement die Ladenöffnung einmal je Woche bis 21.00 Uhr zulassen, ausgenommen am Vorabend eines öffentlichen Ruhetags.

³ Am öffentlichen Ruhetag bleibt der Laden geschlossen.

Erweiterte Ladenöffnung

a) Geltungsbereich

Art. 9.

¹ Erweiterte Ladenöffnungszeiten gelten für:

- a) Läden und andere Verkaufsstellen, die zur Hauptsache Lebensmittel anbieten, mit einer Fläche bis höchstens 120 m²;
- b) Kioske;
- c) Blumenläden;
- d) Videotheken.

b) Öffnungszeit

Art. 10.

¹ Die erweiterten Ladenöffnungszeiten dauern:

- a) am Werktag von 05.00 bis 22.00 Uhr;
- b) am öffentlichen Ruhetag von 07.00 bis 21.00 Uhr.

² Das zuständige Departement kann für Autobahnraststätten mit Gastwirtschaftsbetrieb die erweiterten Ladenöffnungszeiten ausdehnen.

c) Tourismusgemeinde

Art. 11.

¹ Die Tourismusgemeinde kann die erweiterten Ladenöffnungszeiten durch Reglement oder Bewilligung für weitere Läden gewähren. Die Läden müssen einem touristischen Bedürfnis entsprechen.

² Tourismusgemeinden sind Kur-, Sport-, Ausflugs- und Erholungsorte, in denen der Fremdenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist.

³ Die Regierung bezeichnet die Tourismusgemeinden durch Verordnung⁵.

Ausnahmen

a) Gemeinde

Art. 12.

¹ Die politische Gemeinde kann durch Reglement oder Bewilligung Ausnahmen von den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zulassen:

- a) für Publikumsmessen und Anlässe von regionaler oder überregionaler Bedeutung;
- b) für allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe, höchstens für vier je Laden und Jahr;
- c) für spezielle Verkaufsanlässe an Werktagen, höchstens für zwei je Laden und Jahr.

² Für den hohen Feiertag sind keine Ausnahmen zulässig.

³ Für allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe in der Adventszeit kann

die Ladenöffnung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr zugelassen werden.

b) Kanton

Art. 13.

¹ Wenn besondere Bedürfnisse es rechtfertigen, kann das zuständige Departement⁶ vorübergehend Abweichungen von den Vorschriften dieses Erlasses bewilligen.

² Bestehen für eine Gemeinde ausserordentliche Verhältnisse, kann die Regierung auf Antrag des Gemeinderates die erforderlichen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Erlasses bewilligen.

III. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 14.

¹ Die politische Gemeinde vollzieht das Gesetz, soweit dieses nicht etwas anderes bestimmt.

Strafbestimmung

Art. 15.

¹ Mit Haft oder Busse bis Fr. 40 000.- wird bestraft, wer den Bestimmungen dieses Erlasses über den Schutz des hohen Feiertags oder über die Ladenöffnung zuwiderhandelt.

² Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaber von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden. Im Verfahren stehen ihnen die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.

Änderung bisherigen Rechts

a) EG zum eidgenössischen Arbeitsgesetz

Art. 16.

Das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Arbeitsgesetz vom 21. März 1966⁷ wird wie folgt geändert:

Feiertage

Art. 1bis.⁸

¹ Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Allerheiligen, Weihnachtstag und Stefanstag sind dem Sonntag gleichgestellt⁹.

b) Wandergewerbegesetz

Art. 17.

Das Wandergewerbegesetz vom 20. Juni 1985¹⁰ wird wie folgt geändert:

b) übrige Wandergewerbe

Art. 22.¹¹

¹ Für Verkaufswagen, Wanderlager und freiwillige öffentliche Versteigerungen gelten die Ladenöffnungszeiten nach dem Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung¹².

c) G über Filmvorführungen

Art. 18.

Das Gesetz über Filmvorführungen vom 21. Mai 1976¹³ wird wie folgt geändert:

Zeitliche Beschränkungen

Art. 3.¹⁴

¹ Filme dürfen öffentlich vorgeführt werden:

- a) Sonntag bis Mittwoch von 08.00 bis 24.00 Uhr;
- b) Donnerstag bis Samstag von 08.00 bis 02.00 Uhr des Folgetags.

² Die Regierung kann durch Verordnung für besondere Fälle Ausnahmen vorsehen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Schutz des hohen Feiertags nach dem Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung¹⁵.

d) G über Spielgeräte und Spiellokale

Art. 19.

Das Gesetz über Spielgeräte und Spiellokale vom 6. Juni 1982¹⁶ wird wie folgt geändert:

Öffnungszeiten

Art. 12.¹⁷

¹ Das Spiellokal darf von 08.00 bis 24.00 Uhr geöffnet sein.

² Die politische Gemeinde kann für Freitag und Samstag die Öffnung bis 01.00 Uhr des Folgetags bewilligen.

³ Am hohen Feiertag ist das Spiellokal geschlossen.

e) Jagdgesetz

Art. 20.

Das Jagdgesetz vom 17. November 1994¹⁸ wird wie folgt geändert:

d) am öffentlichen Ruhetag

Art. 48bis.¹⁹

¹ Am öffentlichen Ruhetag ist die Jagd untersagt.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 21.

¹ Aufgehoben werden:

a) das Ruhetagsgesetz vom 5. Dezember 1974²⁰;

b) das Gesetz über den Ladenschluss vom 21. März 1972²¹.

Übergangsbestimmungen

Art. 22.

¹ Öffnungszeiten und Ladenflächen, die am 1. September 2003 bestanden haben und diesem Erlass widersprechen, dürfen während sechs Monaten nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses beibehalten werden.

² Ausnahmegewilligungen der Regierung nach Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 21. März 1972²² gelten weiter.

Vollzugsbeginn

Art. 23.

¹ Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:

Bruno Gutmann

Der Staatssekretär:

lic. iur. Martin Gehrer

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:²³

Das Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung wurde am 29. Juni 2004 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 18. Mai bis 28. Juni 2004 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²⁴

Der Erlass wird ab 1. Juli 2004 angewendet.

St.Gallen, 29. Juni 2004

Der Präsident der Regierung:

Dr. Josef Keller

Der Staatssekretär:

lic. iur. Martin Gehrer

¹ Vom Kantonsrat erlassen am 4. Mai 2004; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29. Juni 2004; in Vollzug ab 1. Juli 2004.

² ABl 2003, 2269 ff.

- 3 sGS [111.1](#).
- 4 sGS [553.1](#).
- 5 Art. [7](#) der V zum G über Ruhetag und Ladenöffnung, sGS [552.11](#).
- 6 Volkswirtschaftsdepartement, Art. [21](#) Bst. c^{ter}, [GeschR](#), sGS [141.3](#).
- 7 sGS [511.1](#).
- 8 Eingefügt durch G über Ruhetag und Ladenöffnung.
- 9 Art. 20a Abs. 1 des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964, SR 822.11.
- 10 sGS [552.4](#).
- 11 Geändert durch G über Ruhetag und Ladenöffnung.
- 12 sGS [552.1](#).
- 13 sGS [554.1](#).
- 14 Geändert durch G über Ruhetag und Ladenöffnung.
- 15 sGS [552.1](#).
- 16 sGS [554.3](#).
- 17 Geändert durch G über Ruhetag und Ladenöffnung.
- 18 sGS [853.1](#).
- 19 Eingefügt durch G über Ruhetag und Ladenöffnung.
- 20 nGS 14-104 (sGS 454.1).
- 21 nGS 32-60 (sGS 552.1).
- 22 nGS 32-60 (sGS [552.1](#)).
- 23 Siehe ABl *2004*, 1587.
- 24 Referendumsvorlage siehe ABl *2004*, 1126 ff.